



GKV-Spitzenverband
Frau Bode
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

13.01.2021

Beteiligungsverfahren Anpassung der Richtlinien § 112a SGB XI und QPR ambulante Betreuungsdienste

Sehr geehrte Frau Bode,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zur Anpassung der Richtlinien zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste nach § 112a SGB XI sowie die Qualitätsprüfungs-Richtlinien Teil 1b für ambulante Betreuungsdienste nach § 114 SGB XI.

Mit den uns am 18.12.2020 zugesandten Unterlagen leiten Sie das Beteiligungsverfahren zu den Änderungen der beiden Richtlinien ein. Die von Ihnen vorgenommenen Änderungen haben wir geprüft. Sie sind für uns nachvollziehbar, dennoch weisen wir auf folgende Punkte hin:

Zum Richtlinienentext

3.7.1. Geeignete Kräfte

Hier heißt es:

[...]

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsmaßnahmen erbringen (Betreuungskräfte), müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) aufweisen. Bis zur Einführung des Instrumentes für die Prüfung der Qualität nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Num-

mer 3 SGB XI können auch Betreuungskräfte eingesetzt werden, die eine entsprechende Qualifikationsmaßnahme begonnen haben.

[...]

Dies ist nicht korrekt oder missverständlich, denn es kann bedeuten, dass ab Einführung der QPR die Qualifikationsmaßnahmen absolviert sein müssen.

Zur Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI:

Erläuterung zur Prüffrage 8.1:

Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der ambulante Betreuungsdienst in einer systematischen Informationserfassung die *betreuungsrelevanten* zu den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der versorgten Person erfasst und in Absprache mit der versorgten Person bzw. dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten oder Betreuerin oder Betreuer und ggf. den An- und Zugehörigen festlegt, welche Aufgaben durch den ambulanten Betreuungsdienst übernommen werden.

Nach dem Wort „betreuungsrelevanten“ fehlt das Nomen.

Ferner möchten wir anmerken, dass wir zu den beiden hier angesprochenen Richtlinien bereits im Jahr 2019 ausführlich Stellung bezogen haben, und zwar:

- Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement vom 17.06.2019
- Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR) Teil 1b Ambulante Betreuungsdienste vom 18.12.2019.

Diese beiden Stellungnahmen haben immer noch ihre Gültigkeit. Sie haben 2019 einen Großteil unserer Rückmeldungen unberücksichtigt gelassen. Wir halten es aber für erforderlich, dass unsere Bewertungen und Änderungsvorschläge Aufnahme in die beiden Richtlinien finden und senden Ihnen deshalb unsere Stellungnahmen erneut zu.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Gerhard Timm